

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 227/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Regina S [REDACTED] ,

[REDACTED] C [REDACTED] Street, Co [REDACTED] , VSt. [REDACTED] /A [REDACTED] ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED] ,

Al [REDACTED] straße 2, [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. Juni 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) liegt nicht vor.

Das Urteil entspricht der Sach- und Rechtslage und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Nachdem ihr Ehemann am 28. April 1975 gestorben war, meldete die Klägerin, die wegen ihres eigenen Freiheits- und Gesundheitsschadens rechtswirksame Anteschädigung beantragt hatte, den Anspruch auf Hinterbliebenenrente am 22. Dezember 1978 an. Das war verspätet (§ 169 a Abs. 2 Satz 2 SGG). Nach Ansicht des Berufungsrichters ergibt der gleichzeitig gestellte Wiedereinsetzungsantrag nicht, daß sie an der Einhaltung der Antragsfrist ohne ihr Verschulden verhindert gewesen war. Das ist

richtig. Mit der Nachholung des verspäteten Antrags ist eine genaue und vollständige Erklärung darüber zu verbinden, warum er erst jetzt eingereicht wird. Dazu gehört die Darstellung des Hindernisses, das der früheren Anbringung entgegenstand, des Vorgangs, der dieses Hindernis beseitigt hat, und gegebenenfalls der Gründe, die den Antragsteller veranlaßt haben, trotz Behebung des Hindernisses den bereits verspäteten Antrag nicht unverzüglich nachzuholen; das ist glaubhaft zu machen (BVG RV 1971, 510; 1978, 105 m. v. Nachb. und ständig; vgl. BVerfG RV 1979, 70 Nr. 26). Diesen Anforderungen genügt der Wiedereinsetzungsantrag nicht. Er gibt lediglich an, die Klägerin habe erst am 5. Dezember 1978 erlänglich einen Besuch bei einer Frau V. erfahren, daß Ansprüche wegen Schädens an Leben geltend gemacht werden könnten. Umstände, die ergäben, daß die behauptete frühere Unkenntnis nicht auf einem Verschulden der Klägerin beruhe, die selbst Entschädigungsleistungen erhalten und der Behörde auf deren Anforderung 1975 die Sterbeurkunde übersandt hatte, nennt das Gesuch nicht. Auch fehlt es an jeder Glaubhaftmachung. Die Entschädigungsbehörde hat deswegen zu Recht die Wiedereinsetzung nicht geführt. Die von der Beschwerde aufgeworfene Frage, ob die Einhaltung bestimmter Fristen entbehrlich sei, wenn der angemeldete Anspruch zweifellos frei bestehe, beantwortet das Gesetz unmittelbar. Das Bundesentschädigungsgesetz macht die Geltendmachung der Ansprüche von ihrer Anmeldung innerhalb bestimmter Fristen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a, ff. UrhG geschützt.

abhängig (vgl. BVerfG, Beschluß vom 23. April 1979 -
1 BvR 358/79), ohne daß es darauf ankommt, ob der Anspruch
zweifelsfrei besteht oder seine Voraussetzungen erst er-
mittelt werden müssen.

Mai

Gärtner